89. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 25. Juni 1959 über die Festlegung eines Schongebietes für die Tiefquelle der Wasserversorgungsanlage für Henndorf am Wallersee.

Auf Grund des § 31 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes, BGBl. II Nr. 316/1934, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der auf dem Grundstück 2160/1 der Katastralgemeinde Henndorf gelegenen Tiefquelle der Wasserversorgungsanlage Henndorf am Wallersee wird bestimmt, dass in jenem Teil des bezeichneten Grundstückes, der im Osten vom Henndorfer Bach, im Westen vom Grundstück 3226 (Gemeindeweg) der gleichen Katastralgemeinde, im Norden von einer 50 m und im Süden von einer 120 m vom Wasserpumpwerk entfernten Linie begrenzt ist (Quell-Schongebiet), Bauten und Gruben aller Art nur nach vorheriger wasserrechtlicher Bewilligung errichtet bzw. ausgehoben werden dürfen.

§ 2

Wer nach der vorstehenden Bestimmung das betroffene Grundstück nicht weiter auf die Art oder in dem Umfange nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür gemäß § 31 Abs. 4 bzw. § 99 des Wasserrechtsgesetzes vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen.

Der Landeshauptmann: Dr. Klaus